

Die pflichtschuldige Ausnahme

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **132 (1853)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Strom durchläuft daher einen Weg von ein paar hundert Stunden in einem einzigen Nu, und deshalb giebt es eigentlich für ihn keine Umwege, denn er langt doch im Augenblick an. Es ist also auch gleichgültig, ob die Nachrichten auf dem kürzesten Weg zum Ziel gelangen oder ob sie einen großen Umweg zu durchlaufen haben, und deshalb scheint es auch wirklich das beste Mittel, die Unterbrechungen in einzelnen Linien unschädlich zu machen, wenn man mehrerlei Wege anlegt, weil immer der eine oder der andere noch anwendbar ist.

Ich muß aber doch noch zum Schluß erzählen, wie sehr man die Apparate zum Zeichen geben vervollkommen hat. Anstatt des Eisens, das auf dem Tische klopft, hat man einen Hebel angebracht, der auf einem sich fortbewegenden Papierstreifen Punkte eindrückt und also in der oben mitgetheilten Art schreibt. Auf der einen Station, z. B. in Bern, wird also die Klappe bewegt, und auf der andern Station, z. B. in Basel, schreibt der Telegraph die Nachricht selbst nieder bloß dadurch, daß der Hebel Punkte macht, aber diese treffen auf einen Papierstreifen, der beständig vorrückt, so daß die Punkte in einer Linie neben einander erscheinen. Durch die größern Zeitabstände, die man zwischen dem Niederdrücken der Klappe läßt, entstehen auch größere Abstände zwischen den Punkten auf dem Papier, und so wird die Schrift erzeugt, die wir oben erklärt haben. Dieses Schreiben durch die Klappe geht bei eingeübten Telegraphisten so rasch, daß man in einer Minute durchschnittlich 17 Worte zu Papier bringt, also ungefähr eben so viel, als ein geübter Schreiber mit der Feder wieder geben kann. Obiger Schreibapparat ist jetzt allgemein als der zweckmäßigste anerkannt und auch schon sehr verbreitet. Er ist angewandt bei allen Telegraphenlinien der Ver. Staaten in Nordamerika, auf einer Länge von nahe an 2400 Stunden. Weniger in England, wo man sich eines unvollkommenen Apparats bedient, weil er in England erfunden ist; auch nicht in Frankreich, wo man darauf ausgeht, mit dem galvanischen Telegraphen die Zeichen nachzumachen, die der optische alte Telegraph von Chapp giebt. Dagegen ist dieser Apparat im ganzen Gebiet des

deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, was 80 Millionen Menschen umfaßt, jetzt eingeführt und wird bald auch die ganze Schweiz nach allen Richtungen durchziehen.

In der Schweiz wurde zum ersten Mal zwischen den Städten St. Gallen und Zürich telegraphirt. Frage und Antwort wurden binnen einer halben Minute zwischen diesen beiden, 17 Stunden von einander entfernten Orten gewechselt. Diesem wunderbar schnellen Verkehrsmittel entsprechend ging auch die Errichtung der Telegraphen in der Schweiz rasch von Statten; Ende Dez. 1851 ward sie beschlossen, und am 17. Juli 1852 fand schon die erste Probe zwischen St. Gallen und Zürich Statt.

Die pflichtschuldige Ausnahme.

In einem schwäbischen Städtchen aß ein Schweizer in einem Wirthshause zu Mittag, und sagte nach dem Essen zu dem Wirth, es habe ihm heute so gut geschmeckt, wie sonst keinem im ganzen Lande. „Den Herrn Amtsvogt ausgenommen“, fiel ihm der Wirth ganz ernsthaft ins Wort. „Nein!“ sagte der Fremde, „ich nehme Niemanden aus.“ „Den Herrn Amtsvogt müssen Sie ausnehmen, denn das ist in unserm Städtchen hergebrachte Gewohnheit.“ Der Schweizer bestritt die Ausnahme, der Wirth, als guter Bürger und getreuer Unterthan, vertheidigte sie, und sie geriethen alsbald in solch heftigen Wortwechsel, daß die Sache vor den Amtsvogt gebracht wurde. Nachdem dieser die erbitterten Gegner angehört hatte, entschied er den Streit in folgenden Worten: „Mein Herr, es ist bei uns herkömmlich, bei allen Gelegenheiten mit dem regierenden Amtsvogt eine Ausnahme zu machen. Da Sie sich nun gegen dieses, seit undenklichen Zeiten eingeführte Recht auflehnen wollen, so verfallen Sie in die Strafe von 1 fl., und das von Rechts wegen.“ „Sehr wohl,“ war des Schweizlers Antwort, „aber es sei mir doch auch erlaubt, zu sagen: Der verfluchte Kerl, der mich vor Gericht brachte, ist der größte Narr, den es geben kann, Sie, mein Herr Amtsvogt, ausgenommen.“